



Ausfertigungsvorwerk
 Die Satzung wird hiermit ausgesetzt und zur öffentlichen Bekanntmachung freigegeben.
 6701 Maxdorf, den 25.06.1992

Mit der Bekanntgabe der Genehmigung gem. § 12 BauGB i. V. m. § 86 LBauO wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
 6701 Maxdorf, den 03.07.1992

(Manns) Ortsbürgermeister

(Manns) Ortsbürgermeister

DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG UND TEXTLICHER FESTSETZUNG IST GEMÄSS § 2 ABS 1 BUNDESBAUGESETZ DURCH BESCHLÜSSE DES ORTSGEMEINDERATES VOM 29.6.1992 AUFGESTELLT UND GLEICHZEITIG IM ENTWURF GENEHMIGT WORDEN.

MAXDORF, DEN 19.02.1992
 VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG
 BEIRGEMEISTER

DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG UND TEXTLICHER FESTSETZUNG WURDE IM RAHMEN DER VORGEZEICHNETEN BÜRGERTEILNUNG GEMÄSS § 2 ABS 2 BUNDESBAUGESETZ IN DER ZEIT VOM 3.8.1991 BIS 17.8.1991 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ZIELE UND WERKE DES PLANES IM AMTSBLATT ÖFFENTLICH DARGELEGT.

MAXDORF, DEN 19.02.1992
 VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG
 BEIRGEMEISTER

DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG UND TEXTLICHER FESTSETZUNG WURDE DURCH BESCHLUSSE DES ORTSGEMEINDERATES VOM 22.10.UND 20.12.1991 GEÄNDERT UND ZUR AUSLEGUNG GEMÄSS § 7 ABS 6 BUNDESBAUGESETZ FREI GEGEBEN.

MAXDORF, DEN 19.02.1992
 VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG
 BEIRGEMEISTER

DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG UND TEXTLICHER FESTSETZUNG LAG GEMÄSS § 24 ABS 6 BUNDESBAUGESETZ IN DER ZEIT VOM 28.12.1991 BIS 08.02.1992 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ZIELE UND WERKE DES PLANES IM AMTSBLATT DER VERBANDSGEMEINDE MAXDORF ÖFFENTLICH BERECHTIGT GEMACHT.

MAXDORF, DEN 19.02.1992
 VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG
 BEIRGEMEISTER

DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG UND TEXTLICHER FESTSETZUNG WURDE DURCH BESCHLÜSSE DES ORTSGEMEINDERATES VOM 18.02.1992 ENDGÜLTIG ANGENOMMEN UND DER PLAN MIT TEXTLICHER FESTSETZUNG ALS SATZUNG GEM. § 9 BUNDESBAUGESETZ BESTÄTIGT.

MAXDORF, DEN 19.02.1992
 ORTSGEMEINDE
 BEIRGEMEISTER

Fertigung Genehmigt
 mit Verfügung vom 27. März 1992
 Az. 63/610-07
 Maxdorf 706
 Ludwigshafen am Rhein
 den
 Kreisverwaltung
 im Auftrag

DIE BEKÄNDTUNG DER GENEHMIGUNG DER KREISVERWALTUNG LUDWIGSHAFEN GEMÄSS § 12 BUNDESBAUGESETZ ERFOLGTE AM 2. April 1992

MAXDORF, DEN 2. April 1992
 VERBANDSGEMEINDE
 BEIRGEMEISTER

PLANENTWURF:
 ERNST KUMMER, DIPL. ING. ARCHIT. TEICHROSENSTR. 26, 6700 LUDWIGSHAFEN
 HANS WÄGNER, ARCHIT. BLICKSTR. 12, 6700 MAXDORF, TEL. 5053772457
 FUCHSTR. 2, 6750 RUDENBACH, TEL. 0626/7194

PLANENTWURF ERSTELLT AM 25.06.1991
 PLANENTWURF GEÄNDERT AM 29.10.1991
 PLANENTWURF GEÄNDERT AM 01.12.1991

MST. 1:1000

STAND DER PLANUNTERLAGEN 01.12.1991
 I. Fertigung

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:
 DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES "ERWEITERUNG UND NEUFASSUNG I HEIDEWEG-WEST" VOM 24.10.1990 GELTEN UNVERÄNDERT AUCH FÜR DEN ANDEREN PLAN I. SOWEIT KEINE ÄNDERUNGEN IN BEZUG AUF DIE ART DER BAULICHEN NUTZUNG UND DIE BAUWEISE VORGENOMMEN WORDEN. GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES "ERWEITERUNG UND NEUFASSUNG I" DES BEBAUUNGSPLANES "HEIDEWEG-WEST" VOM 24.10.1990.

B. PLANZEICHEN
 GEM. § 2 ABS 8 ZIFF. 5 BUNDESBAUGESETZ IV MIT DER PLANZEICHENFESTLEGUNG VOM 19.04.1990 (BGR 16-21)

WR REINE WOHNGEBIETE WA ALLOEIMFNE WOHNGEBIETE
 0 OFFENE BAUWEISE SD SATTELDACH
 I 1-GESCHOSSIG ALS
 II 2-GESCHOSSIG HOCHSTÖCKEN

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
 GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 FIRSTRICHUNG
 GEBÄUDE OFFENLANT
 NUR HAUSGRUPPEN
 ZULASSIG

GRÜNZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 BAUGRENZE
 BAULINIE
 ABGRENZUNG DER NUTZUNGSART
 ÖFFENTLICHE GRUNDFLÄCHE
 ÖFFENTLICHE VERKEHRSPFLÄCHE

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 GGa GSt
 GSt
 2-GESCHOSSIG ZWINGEND
 UMFORDERSTATION
 PFLANZGEHÖR FÜR BAUMGRUPPEN
 AUFGEHOBENE BAULINIE
 AUFGEHOBENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 GRUNDSTÜCKSGRENZEN BESTEHEND BZW VERBLEIBEND
 SICHTWINKEL

GEMEINDE MAXDORF

ÄNDERUNG I DER ERWEITERUNG UND NEUFASSUNG I DES BEBAUUNGSPLANES "HEIDEWEG - WEST"

(VOM 24.10.1990 GENEHMIGUNG VOM 11.9.1990 Az: 63/610-07)